

Mittheilung des Senats

vom 23. Februar 1877.

1. Bewaldung der Bürgerweide.

Der Erklärung der Bürgererschaft vom 7. Februar d. J. gegenüber kann der Senat sich auf die Hinweisung beschränken, daß in dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 8. November v. J. von den Motiven des Commissionsberichts und davon, daß diese einen Theil des Beschlusses bildeten, keine Rede ist. Der Senat konnte selbstverständlich bei seinen Verfügungen sich nur an den Beschluß der Bürgererschaft selbst halten und glaubt demgemäß, im Interesse der Sache, verfahren zu sein. Uebrigens erinnert er daran, daß er, indem er am 15. December v. J. seine Zustimmung zu jenem Beschlusse aussprach, ausdrücklich erklärt hat, er eigne damit die gedachten Motive sich keineswegs an.

Von der Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens vermag der Senat bei der jetzigen Sachlage allerdings keinen Nutzen für das Bürgerpark-Unternehmen sich zu versprechen.

2. Wassersteuer.

Nach dem Gesetze vom 26. Januar 1873 soll der Satz für die Wassersteuer jährlich durch Gesetz festgestellt werden. Die Bürgererschaft hat bereits am 8. November v. J. mit der Fortdauer des bisherigen Satzes für das Steuerjahr 1877/78 sich einverstanden erklärt. Indem der Senat dem beitrifft, beantragt er nunmehr, das betreffende Gesetz in folgender Fassung zu erlassen:

„Die durch § 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wassersteuer betreffend, vorgeschriebenen Steuersätze der Wassersteuer werden auf die Dauer des mit Ostern Fahrnißzeit d. J. beginnenden Steuerjahres erstreckt“.

3. Dienstwohnungen.

Die Frage, wie es mit den Dienstwohnungen zu halten und namentlich wie deren Benützungswerth den Beamten anzurechnen sei, ist bekanntlich erst im Jahre 1874 nach einer gründlichen Vorberathung durch Beschluß des Senats und der Bürgererschaft geregelt worden. In vielen Fällen steht die damals erfolgte Bemessung der Gehaltsätze im Zusammenhange mit dem angenommenen Grundsatz, daß für eine Dienstwohnung von dem Nutznießer zehn Procent des Gehalts vergütet werden sollen. Dieser Grundsatz ist auch in das Beamtengesetz vom 23. December 1874 (§§ 16 und 43) aufgenommen. Hiernach erscheint es nicht angezeigt, die Frage, ob die Verwerthung der als Dienstwohnungen benutzten Locale mittelst öffentlicher Vermiethung einen höheren Ertrag liefern werde, zum Gegenstande einer Deputationsberathung zu machen. Ebenso wenig würde die Verwaltungsdeputation die geeignete Behörde sein, um darüber zu entscheiden, wo das öffentliche Interesse die Anweisung einer Dienstwohnung erfordere, wo nicht. Da wo gegenwärtig Dienstwohnungen angewiesen sind, ist deren Beibehaltung — abgesehen von einigen, vielleicht zweifelhaften, aber ganz unerheblichen Fällen — aus dienstlichen Gründen theils durchaus nothwendig, theils wenigstens sehr wünschenswerth. Zur Zeit dürfte daher dieser Gegenstand auf sich beruhen bleiben.

4. Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten.

Dem Wunsche der Bürgerschaft, durch eine Deputationsberatung diejenigen Gründe näher dargelegt zu sehen, welche von der Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten eine wesentliche Verbesserung der Geschäftsverhältnisse der Polizeidirection in der vom Senate bezeichneten Richtung erwarten lassen, will der Senat gern entgegenkommen und auch damit sich einverstanden erklären, daß die niederzusetzende Deputation die bei dieser Gelegenheit von der Bürgerschaft angeregten Punkte in Erwägung ziehe, wiewohl er die Voraussetzungen, von denen diese Anregung ausgeht, nicht ohne weiteres als zutreffend anzuerkennen vermag. Er ersucht daher die Bürgerschaft ihre Deputirten ihm namhaft zu machen.